

Lfd. Nr.	StN-ID	Ersteller	Inhalt	Auswertungs-kategorie	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung)
1.	1001745_001	1001826	<p>Wir befürworten die Ausweisung des Windvorranggebiets Annaburg im 1. Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes Wind ausdrücklich, möchten aber an einigen Stellen nochmal um Prüfung der Details bitten. Die Gründe für unsere Unterstützung und die Erklärungen für die Bitten um Nachprüfung haben wir im Folgenden zusammengetragen.</p> <p>1. Die Gemeinde Annaburg steht voll und ganz hinter der Nutzung des Projektgebietes für die Windenergie. Dies wird eindrucksvoll durch das laufende Zielabweichungsverfahren zur Ausweisung des Windvorranggebiets untermauert und zeigt eine breite kommunale Akzeptanz und Unterstützung für die Windenergienutzung vor Ort.</p> <p>2. Die Eigentümer der Flächen haben ihr Interesse und ihre Bereitschaft zur Nutzung der Fläche für ein Windenergieprojekt klar signalisiert. Diese sehr positive Grundeinstellung ist für die Realisierung von Windenergievorhaben von großer Bedeutung.</p>	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		13/1/3
2.	1001745_008	1001826	<p>Anregung, den folgenden Sachverhalt nochmals eingehend zu prüfen: Im Osten wurde das Windvorranggebiet aufgrund des Baubeschränkungsereichs ED-R70 im Vergleich zum Entwurf für ein Windvorranggebiet der Gemeinde Annaburg verkleinert, was wir vollumfänglich nachvollziehen können. Allerdings konnten wir einen Abstand von 40-90 m zwischen dem VR WEN Annaburg im Entwurf und dem Baubeschränkungsereich ED-R70 feststellen, der geeignet für eine Gebietserweiterung wäre. Dieser Abstand ist in der untenstehenden Grafik visualisiert und bedarf einer genaueren Prüfung, da durch eine derartige Verkleinerung des Gebiets Windenergieanlagen näher aneinander gerückt werden müssten, wodurch nachteilhafte Windturbulenzen entstehen. Mit positivem Prüfergebnis beantragen wir die Erweiterung des Windvorranggebietes auf diese Teilfläche.</p>	Redaktionelle Hinweise	folgen	Die östliche Abgrenzung des Vorranggebietes wird entsprechend der aktuellen Daten zu ED-R70 angepasst. Die Fläche des Vorranggebietes vergrößert sich dadurch um 7 Hektar.	12/0/5
3.	1001517_003	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen	<p>Annaburg I</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeitsbereich militärischer Flugplatz Holzdorf • MVA-Sektor SH5 (max. Bauhöhe: 271m NHN; eventuell geringere Höhen aufgrund von Instrumentenverfahren) • Interessengebiet Luftverteidigungsanlage Holzdorf 	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	12/0/5

		der Bundeswehr (BAIUDBw) Infra I 3	<ul style="list-style-type: none"> • Interessengebiet Emissionsschutzzone Standortübungsplatz Holzdorf • Interessengebiet Funkdienststelle Bundeswehr Schönewalde und Holzdorf 				
4.	1001753_001	1001835	<p>Länder wie beispielsweise Mecklenburg-Vorpommern haben die ursprünglich geplanten Potenzialflächen kräftig gekürzt. Weshalb in Sachsen-Anhalt immer noch die überkommenen Grundsätze zur Anwendung kommen, ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweise ich auf eine bemerkenswerte Veröffentlichung des Instituts McKinsey: Die produzierte Strommenge der bereits vorhandenen Windkraftanlagen übersteigt bereits jetzt den von den Netzen aufnehmbaren Strom, insbesondere auch unter Berücksichtigung der deutlich zunehmenden Strommenge aus Photovoltaikanlagen. Dies ist deutlich an den hohen Stillstandzeiten der Windkraftanlagen erkennbar. Es geht bei dem Neubau von weiteren Windkraftanlagen insbesondere um das Abgreifen von Subventionen.</p> <p>Auch laut Aussage der McKinsey-Forschung ist der derzeit forcierte Ausbau der Windenergie in dieser Form nicht notwendig. Getragen wird der massive Ausbau von dem Durchsetzungsvermögen der Lobbyisten und der bisherigen Bundesregierung.</p> <p>https://www.mckinsey.de/news/presse/2025-01-20-zukunftspfad-stromnachfrage</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/0/5
5.	1001753_005	1001835	<p>IV. Bodenschutz</p> <p>Der Steckbrief der Potenzialfläche Annaburg bewertet den Bodenschutz als durchgehend Hoch bis Mittel.</p> <p>Das Vorranggebiet enthält in Teilen Böden mit sehr hohem Konfliktpotenzial sowie einem sehr hohen Grad an Naturnähe und schutzwürdigen Böden mit Seltenheit/Archivfunktion.</p> <p>Auch hier wird wieder auf das Flächennutzungsplanverfahren der Stadt Annaburg verwiesen und die dortigen Ausführungen: Stellungnahme Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 31.01.2025</p> <p>Vorentwurf des STFNP Wind:</p> <p>Die Teilfläche I und das nordöstliche Drittel der Teilfläche 2 liegen innerhalb der Bergbauberechtigung (Erlaubnis) ,Elbe-</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	<p>Planinhalte des Teilflächennutzungsplans Annaburg sind kein abwägungsrelevanter Planinhalt des vorliegenden Verfahrens.</p> <p>Belange des Bergbaus sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens, wenn die Standorte der Windenergieanlagen bekannt sind.</p>	12/0/5

			Elster". Der Inhaber besitzt neue Aufsuchungsrechte (gültig ab 10.10.2023).				
6.	1001352	1001585	<p>Ich bin gegen den Bau von Windkraftanlagen an diesem Standort. Die geplanten Windräder würden das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen und die Wohn- und Lebensqualität im Dorf stark mindern. Zudem sehe ich Risiken für Natur und Artenvielfalt, insbesondere für Vögel und Fledermäuse in der Umgebung. Ich befürchte auch gesundheitliche Belastungen durch Lärm und Schattenschlag. Grundsätzlich bin ich für erneuerbare Energien, aber ich halte diesen Standort für ungeeignet. Es sollten stattdessen alternative Flächen geprüft werden, die weniger Auswirkungen auf Mensch und Natur haben.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch den Planansatz des Freihalts der im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete und Sondergebiete, die der Erholung dienen, einschließlich eines 1.000 m Abstandes pauschal Rechnung getragen.</p> <p>Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen.</p>	11/1/5

						<p>Generelle Erwägungen der Sorge um Natur und Artenschutz sind nicht geeignet, das überragende Gewicht des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien zu überwinden (vgl. OVG BB 3a A 30/23 vom 14.06.2023). Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge usw.) sind Inhalt des Vorhaben-zulassungsverfahrens.</p>	
7.	1001589	1001760	<p>Die Gemeinde Kolonie wurde in der ersten Planung vom 20.12.2024 des Ingenieurbüros Perk, als geschlossene Siedlung völlig ignoriert, daher wurden die zu Betrachtenden Faktoren Umzingelung, Lärm, Schattenwurf e.t.c. nicht berücksichtigt. Des Weiteren ist die Gemeinde Kolonie durch den Ausbau des Bundeswehrstandortes Holzdorf, schon sehr beeinträchtigt. Das äußert sich in einem Begehungsverbot des Waldes durch die militärische Sicherheitszone, daher ist meine Bewegungsfreiheit und Erholungsfaktor sehr reduziert. In dem luftrechtlichen Änderungsverfahren §6Abs.4 Satz2 LuftVg, öffentliche Auslegung 26.5-25.6.2025 wird die Lärmbelastung für die Gemeinde Kolonie als erhöht beschrieben. In keiner Stellungnahme, weder Windenergie noch Bundeswehr, wird auf eine gesundheitliche Belastung des Menschen eingegangen, wenn Windkraft und erhöhte Strahlenbelastung durch das Raketenabwehrsystem Arrow 3 aufeinandertreffen. Gesundheitliche Auswirkungen durch Lärm, Strahlen und Schall sind nicht ausreichend berücksichtigt. Jede Maßnahme wird separat beantragt und geprüft.</p> <p>Beim Hochwasser 2002 hat sich gezeigt, dass weder Groß Naundorf noch Kolonie von einer Überschwemmung verschont bleiben.</p> <p>In den letzten Jahren kam es vermehrt zu Strom-</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch den Planansatz des Freihalts der im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete und Sondergebiete, die der Erholung dienen, einschließlich eines 1.000 m Abstandes pauschal Rechnung getragen.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen</p>	11/1/5

			<p>schwankungen und Phasenschäden in der Gemeinde Kolonie. Die Stromausfälle dauerten mehrere Stunden, es kam zu Überspannungsschäden an Geräten. Ist die Strominfrastruktur für das Projekt ausgelegt und wer haftet für entstandene Schäden - bisher ich selbst.</p> <p>Eine weitere Frage ist, ob zwei einschneidende lebensqualität-reduzierende Projekte (Windräder und Bundeswehr) Auswirkung auf den Wert meines Eigentums/Immobilie haben?</p>			<p>Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissions-schutzbehörde.</p> <p>In Deutschland besteht keine bundesweite, gesetzlich festgeschriebene Pflicht für Betreiber, Grundstückseigentümer und Anwohner von einzelnen Windenergieanlagen oder Windparks zu entschädigen. Eine solche Entschädigung ist nur dann vorgesehen, wenn Grundstücke, die für den Bau großer Infra-strukturprojekte wie zum Beispiel Autobahnen oder das Schienennetz benötigt werden, enteignet werden. Mit der planerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geht keine Enteignung von Grundstückseigentümern einher, sodass keine Entschädigungspflicht entsteht.</p> <p>Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den Grundstückswert ein unbeachtlicher privater Belang.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

8.	1001590	1001761	<p>Ich bin gegen den Ausbau weiterer Windkraftanlagen in unserer Region, weil sie keinen Nutzen für die hier lebende Bevölkerung mit sich bringt. Die Lebensqualität geht verloren, die bei uns schon nicht sehr hoch ist, da wir ohnehin schon zu viele Windräder in der Gemarkung Annaburg haben. Das Windgebiet 2 soll zwischen den Orten Lebien-Plossig-Groß Naundorf-Kolonie entstehen. Man kann die Schäden für die Einwohner und die Natur nicht vorhersehen. Persönlich halte ich das für ein Verbrechen an die ländliche Bevölkerung, die darunter zu leiden hat. Es ist unsozial das einige wenige Investoren, Landeigentümer und Projektanten unverhältnismäßige Einnahmen und Gewinne haben. Die geschädigten Bewohner in den Regionen müssen das auch noch bezahlen (EEG- Umlage und hohe Energiekosten) Man kann nur hoffen, dass in unserem Land wieder die Vernunft einzieht und meine Heimat nicht länger geschändet wird. Damit das Leben in meiner Heimat lebenswert bleibt.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Anregungen, Bedenken und Hinweise zur Gesetzgebung und deren politischer Ausgestaltung sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz, Waldbrandvorsorge, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p>	11/1/5
9.	1001651	1001787	<p>Windräder gehören nicht in die direkte Umgebung von Wohnhäusern und Wäldern da sie das Landschaftsbild, die Lebensqualität und die Gesundheit der Anwohner und Tiere beeinträchtigen können.</p> <p>Besonders problematisch sind die Lärmentwicklung und der Infraschall, die auch in größerer Entfernung wahrgenommen werden können. Diese ständigen Geräusche, vor allem in der Nacht, führen bei vielen Menschen zu Schlafstörungen, Stress und Unwohlsein. Hinzu kommt der Schattenwurf und das ständige Blinken der Anlagen, was im Alltag sehr störend ist. Die optische Dominanz der Windräder zerstört zudem das harmonische Orts- und Landschaftsbild und mindert den Erholungswert der Umgebung.</p> <p>Auch Natur- und Artenschutzgründe sprechen gegen den Standort. Windräder stellen eine erhebliche Gefahr für Vögel und Fledermäuse dar, die hier in der Region ihren Lebensraum haben. Diese ökologischen Schäden stehen in keinem Verhältnis zum möglichen Nutzen an diesem Standort.</p> <p>Darüber hinaus ist zu befürchten, dass Immobilienwerte sinken und das Wohngebiet langfristig an Attraktivität verliert.</p> <p>Meines Wissens wurde vor ca. 10 Jahren von der Regierung beschlossen, bei dem Bau eines Windparks, keine weiteren Windparks im Umkreis von zehn Kilometern entstehen/gebaut werden dürfen. Dies wäre hier bereits der Fall, da in Prettin,</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbilds (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung</p>	11/1/5

			<p>Purzien, Lebien und Elster Windräder erbaut wurden.</p>			<p>der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissions-schutzbehörde.</p> <p>Die Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. (Vgl. OVG NRW, Urteile vom 15.12.2022 – 7 D 301/21.AK – und vom 5.10.2020 – 8 A 894/17 – und Beschluss vom 22.3.2021 – 8 A 3518/19 –, juris, jeweils m. w. N. OVG Münster 7 D 316-21)</p> <p>Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung entfällt das Dauerblinken in der Nacht.</p> <p>Die u.a. durch den Bundesgesetzgeber als schlaggefährdet definierte Brutvogelarten wurden in der Planung maßstabsgerecht berücksichtigt (siehe Planungskonzeption und Umweltbericht). Weitere fachliche Prüfungen, u.a. für Fledermäuse, erfolgen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.</p> <p>Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen,</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--

						<p>wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den Grundstückwert ein unbeachtlicher privater Belang.</p> <p>Gesetzliche Regelungen zum Abstand zwischen zwei Windenergieparks wurden bisher nicht erlassen. Ein konkretes Abstandskriterium zwischen zwei Windenergieparks kann seitens der Regionalplanung im Rahmen der Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie (siehe Planungskonzeption) erarbeitet werden. Aufgrund des planerischen Willens des Erreichens des gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswertes ist in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg kein konkretes Abstandskriterium festgelegt worden. Bei der Festlegung von Vorranggebieten wurde darauf geachtet, die Konzentrationswirkung in größeren, voneinander getrennten Windparks optisch wahrnehmbar zu gestalten. Im Einzelfall kann dieser optisch wahrnehmbare Abstand z.B. zur Sicherung bereits bebauter Flächen, entlang vorbelastender Infrastruktur, wie z.B. Autobahn und Bundesstraßen oder zur Versorgung von landes- und regionalbedeutsamen Vorrangstandorten für Industrie und Gewerbe unterschritten werden.</p>	
10.	1001659	1001794	<p>Ich bin gegen den weiteren Aufbau von Windkraftanlagen in unserer ländlichen Heimat. Die energetische Versorgung ist durch vorhandene Windräder und Solaranlagen ausreichend! Ein weiterer Ausbau in der dargestellten Größenordnung bedeutet Gesundheitsschäden und verschandelt das Bild unserer idyllischen und naturbelassenen Gegend. Nicht nur wir Menschen, sondern auch der Lebensraum bzw. -Qualität von Tier- und Pflanzenwelt sehe ich erheblich bedroht! Aus</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in</p>	11/1/5

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

			<p>persönlicher Erfahrung (zwei Windräder, ca. 450 m neben unserem Grundstück) bin ich strikt gegen weiteren Ausbau. Ständige Betriebsgeräusche beeinträchtigen mich stark.</p>			<p>Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen.</p> <p>Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden.</p> <p>Anregungen, Bedenken und Hinweise zur Gesetzgebung und deren politischer Ausgestaltung sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm,</p>	
--	--	--	---	--	--	--	--

						<p>Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen.</p> <p>Generelle Erwägungen der Sorge um Natur und Artenschutz sind nicht geeignet, das überragende Gewicht des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien zu überwinden (vgl. OVG BB 3a A 30/23 vom 14.06.2023). Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden.</p>	
11.	1001660	1001795	<p>Ich bin gegen den Bau von Windrädern in Annaburg. Meiner Meinung nach wurden die Pläne rund um Windenergie nicht transparent behandelt. Viele Bürger wissen nichts von der Thematik und den Beschlüssen die bereits getroffen</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe,</p>	11/1/5

			<p>wurden und noch verhandelt werden. Außerdem wird es vor allem älteren Menschen schwer gemacht ihre Meinung zu äußern, da die meisten nicht in der Lage sind so eine Stellungnahme zu schreiben. Daher ist die Anzahl der Stellungnahmen nicht repräsentativ für die betroffene Bevölkerung.</p> <p>Fernab sehe ich im Bau von Windrädern weitere Nachteile. Den gesundheitlichen Aspekt sehe ich als besondere Bedrohung für die Menschen. Durch Infraschallwellen wird mit den Windkraft-Vorhaben bewusst die Gesundheit von den Menschen der betroffenen Umgebung gefährdet. Das sollte von der Stadt eindeutig im Interesse der Bevölkerung verhindert werden!</p> <p>Des Weiteren sind Windräder für das Sterben von Fledermäusen und Vögeln verantwortlich, was in meinen Augen weit entfernt von der vorgegaukelten "grünen Energie" ist. Gemeinsam mit der Tatsache, dass durch die Beeinflussung des Windstroms auch die Flora durch Windräder beeinträchtigt wird, sehe ich in den Plänen eine bewusste Inkaufnahme von Umweltschädigung. Besonders die hier lebenden seltenen Tierarten wie beispielsweise Wiedehopf, Wiesenweihe, Seeadler und verschiedenste Fledermäuse sollten durch den Menschen geschützt und nicht gefährdet werden!</p>			<p>Waldbrandvorsorge usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Die Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. (Vgl. OVG NRW, Urteile vom 15.12.2022 – 7 D 301/21.AK – und vom 5.10.2020 – 8 A 894/17 – und Beschluss vom 22.3.2021 – 8 A 3518/19 –, juris, jeweils m. w. N. OVG Münster 7 D 316-21).</p> <p>Die u.a. durch den Bundesgesetzgeber als schlaggefährdet definierte Brutvogelarten wurden in der Planung maßstabsgerecht berücksichtigt (siehe Planungskonzeption und Umweltbericht). Weitere fachliche Prüfungen, u.a. für Fledermäuse, erfolgen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.</p> <p>Fragen zur Technologie der Windkraftnutzung und ihrer möglichen Auswirkungen auf das umgebende Mikroklima sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p> <p>Das Aufstellungsverfahren zum Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ wird gemäß § 9 ROG i.V.m. § 7 LEntwG LSA unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Alle</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--

						<p>Verfahrensschritte werden in den Amtsblättern der Mitglieder (Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg und kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau) sowie auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich und werden ebenda bekannt gemacht. Darüber hinaus wurden Zwischenstände der Planung in den Amtsblättern veröffentlicht. In der MZ sowie zahlreichen kommunalen Amtsblättern wurde eine Pressemitteilung über die Beteiligungsmöglichkeit zum 1. Entwurf herausgegeben. Während der öffentlichen Beteiligungsfrist besteht jederzeit die Möglichkeit, seine Bedenken und Anregungen zur Niederschrift in den Bürgerämtern der Mitglieder oder der Geschäftsstelle zu äußern.</p>	
12.	1001661	1001796	<p>Ich bin gegen den Bau von Windrädern im Annaburger Gebiet. Vor allem durch den Infraschall, welcher bereits in Studien bewiesen wurde, befürchte ich starke negative Konsequenzen für meine Gesundheit. Windräder gefährden dementsprechend nicht nur meine eigene Gesundheit, sondern auch die der gesamten Bevölkerung. Außerdem ist es nicht nur eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit, sondern auch eine enorme Gefahr für unsere vielfältige Tierwelt. Windräder sind eine große Ursache für beispielsweise Vögel, welche durch die Rotoren geschreddert werden oder für Fledermäuse, welche qualvoll verenden, weil deren Blutgefäße aufplatzen. Andere Beispiele sind Wiedehopf oder Wiesenweihe, welche sich bereits auf der Roten Liste befinden. Der Bau von Windrädern ist dementsprechend eine Gefährdung für unsere gesamte Flora & Fauna! Auf dem ländlichen Raum sind die Menschen erfreut über die naturnahe Landschaft und Umwelt. Durch den Bau der geplanten Windräder wird unsere Heimat skrupellos verschändelt.</p> <p>Abschließend möchte ich anmerken, dass die eingereichten Stellungnahmen nicht die gesamte Bevölkerung widerspiegeln, da zum Beispiel älteren Menschen, welche im Umgang mit</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Die Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. (Vgl. OVG NRW, Urteile vom 15.12.2022 – 7 D</p>	11/1/5

			<p>Technik nicht sehr vertraut sind, keine Chance für Meinungsäußerung gelassen wird. Außerdem wurde über das Thema allgemein nicht ausreichend informiert, da ein Großteil der Bevölkerung auch mitten in der Planungsphase noch nichts davon mitbekommen hat.</p>			<p>301/21.AK – und vom 5.10.2020 – 8 A 894/17 – und Beschluss vom 22.3.2021 – 8 A 3518/19 –, juris, jeweils m. w. N. OVG Münster 7 D 316-21)</p> <p>Die u.a. durch den Bundesgesetzgeber als schlaggefährdet definierte Brutvogelarten wurden in der Planung maßstabsgerecht berücksichtigt (siehe Planungskonzeption und Umweltbericht). Weitere fachliche Prüfungen, u. a. für Fledermäuse, erfolgen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.</p> <p>Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen.</p> <p>Das Aufstellungsverfahren zum Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ wird gemäß § 9 ROG i.V.m. § 7 LEntwG LSA unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Alle Verfahrensschritte werden in den Amtsblättern der Mitglieder (Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg und</p>	
--	--	--	---	--	--	---	--

						<p>kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau) sowie auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich und werden ebenda bekannt gemacht. Darüber hinaus wurden Zwischenstände der Planung in den Amtsblättern veröffentlicht. In der MZ sowie zahlreichen kommunalen Amtsblättern wurde eine Pressemitteilung über die Beteiligungsmöglichkeit zum 1. Entwurf herausgegeben. Während der öffentlichen Beteiligungsfrist besteht jederzeit die Möglichkeit, seine Bedenken und Anregungen zur Niederschrift in den Bürgerämtern der Mitglieder oder der Geschäftsstelle zu äußern.</p>	
13.	1001753_007	1001835	<p>VI. Militärische Belange Der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg sieht Einschränkungen betreffend militärischer Nutzungen des Vorranggebiets vor. Westlich der Teilfläche II liegt das Vorranggebiet für Militärische Nutzung IV „Standortübungsplatz Holzdorf und Fliegerhorst Holzdorf“. Im nordwestlichen Bereich der TF II wird im REP A-B-W 2018 eine Siedlungsbeschränkung im Bereich von Flugplätzen festgelegt (Z 12 REP A-B-W 2018). Es handelt sich dabei um den Militärflughafen Holzdorf. In dem dargestellten Gebiet wird ein äquivalenter Dauerschallpegel von größer 60 dB (A) prognostiziert. Windkraftanlagen sind zwar unempfindlich gegenüber Lärmimmissionen, im Rahmen der Behördenbeteiligung muss jedoch abgestimmt werden, inwieweit es zur Beeinträchtigung des Flugverkehrs kommen kann bzw. ob eine Errichtung von Windenergieanlagen in den geplanten TF überhaupt umsetzbar ist. Die Planbegründung enthält zudem folgende Angaben: Teilfläche II liegt ca. 1500 m nordwestlich des Standortübungsplatzes (StOÜbPl) Holzdorf. Das östliche Drittel der Fläche liegt damit teilweise innerhalb des Flugbeschränkungsgebiets ED-R 70. Bei Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich würden sich nicht hinnehmbare Einschränkungen für den militärischen Flugverkehr und die Ausbildung ergeben. Die Teilfläche</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Einwendungen beziehen sich auf Festlegungen im TFNP Annaburg und sind nur z.T. Planinhalt des vorliegenden Plans. Das Vorranggebiet I "Annaburg" befindet sich außerhalb des Flugbeschränkungsgebiets ED-R 70. Die Belange der militärischen Flugsicherung sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens (siehe Urteil des OVG Magdeburg 2 L 47/16 vom 05.12.2018 "Da hiernach eine genaue Klärung der Problematik der Bauverbote nach § 18a LuftVG der auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu leisten ist, kann dies der Feinsteuerung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren überlassen werden.")</p>	11/1/5

			<p>befindet sich zudem im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Holzdorf, im Interessengebiet der Funkdienststellen Schönwalde und Holzdorf und im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Militärflugplatzes Holzdorf.</p> <p>Bauvorhaben wie Windenergieanlagen beeinflussen den MVA-Sektor SH5. Es ergeben sich hieraus nicht hinnehmbare Einschränkungen für den Flugbetrieb. Die maximale Bauhöhe in dieser Teilfläche darf 251 m über NHN nicht übersteigen (ausgenommen östliches Flächendrittel).</p> <p>Angesichts der Bedrohungslage werden derzeit die Verteidigungseinrichtungen der Bundeswehr (wieder) ausgebaut. Jede Beeinträchtigung der Flugsicherung hat zu unterbleiben.</p> <p>Es kann nicht an die Praxis der vergangenen Jahre angeknüpft werden, die Einrichtung der Bundeswehr hinter die Windkraftnutzung zurück zu stellen. Diese Entwicklung hat der Regionalplaner offensichtlich noch nicht berücksichtigt</p>				
14.	1001753_008	1001835	<p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass der in den vorgelegten Planungen vorgesehene Abstand zu betroffenen Gebäuden sowohl im Innen- als auch im Außenbereich nicht ausreichend ist, um massive Beeinträchtigungen der Anwohner zu verhindern.</p> <p>Windkraftanlagen arbeiten nicht geräuschlos. Die Bewohner der anliegenden Gemeinden und Anwohner haben deshalb Anspruch darauf, dass die von Windkraftanlagen hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG.</p> <p>Aufgrund der geringen Entfernung der Windkraftanlagen kommt es zu erheblichen und unzumutbaren Belastungen der Anwohner der vier Potenzialflächen. Die Begründung des Flächennutzungsplans enthält zu diesem Thema lediglich die Anmerkung, dass keine Beeinträchtigungen vorliegen. Der Planer geht bei seiner Beurteilung von keiner Referenzanlage aus. Es wird kein Gutachten zur Schallbelastung vorgelegt.</p> <p>Es stellt sich diesbezüglich die Frage, wie Planer und Gutachter sowohl die Schallbelastung als auch die Belastung durch Schattenschlag und bedrängende Wirkung beurteilen wollen. Zwischenzeitlich erreichen die Windkraftanlagen in der Regel schon eine Höhe von 250-285 m.</p> <p>Der Regionalplaner unterlässt es eine Schallprognose, die</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Der Teilflächennutzungsplan Annaburg ist kein abwägungsrelevanter Planinhalt.</p> <p>Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p>	11/1/5

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

			Aufschluss über die Immissionen an den jeweiligen Immissionsorten geben würde, vorzulegen.				
15.	1001863_015	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	Überlagerung von Vorranggebieten Die für eine Festlegung als Vorranggebiete für Windenergienutzung avisierten 32 Gebiete wurden auf mögliche Konflikte mit Vorranggebietsfestlegungen des 2. Entwurfs des derzeit in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplans technisch durch Verschneidungen im GIS überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass sich das Vorranggebiet für Windenergienutzung Nr. I „Annaburg“ mit dem Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. VII „Elsteraue – Annaburger Heide“ (2. LEP-Entwurf) um 2022 m² überschneidet. Es wird darauf hingewiesen, dass das im Bereich der Überlagerung festgelegte Vorranggebiet nach Inkrafttreten des neuen Landesentwicklungsplans seine Wirksamkeit verlieren würde, bis das Vorranggebiet für Natur und Landschaft im Landesentwicklungsplans durch den Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg konkretisiert ist.	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die kartografische Darstellung des LEP Entwurf 2 Vorranggebiet für Natur und Landschaft überschneidet sich nicht mit dem VR Wind I „Annaburg“.	11/1/5
16.	1001900_002	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. LV Sachsen-Anhalt	Negativ zu bewerten ist die Erschließung neuer Stellflächen (keine Bestandsanlagen) in kritischer Nähe zu Rot- und Schwarzmilan-Horststandorten sowie Lebensräumen des Fischotters. Die unmittelbare Nähe zum FFH-Gebiet „Gewässersystem Annaburger Heide“ ist ebenso zu kritisieren. Im konkreten Planungsfall muss eine entsprechende Kompensation erfolgen.	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die u.a. durch den Bundesgesetzgeber als schlaggefährdet definierte Brutvogelarten sowie FFH-Gebiete wurden in der Planung maßstabsgerecht berücksichtigt (siehe Planungskonzeption und Umweltbericht). Weitere fachliche Prüfungen erfolgen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz, Waldbrandvorsorge, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	11/1/5
17.	1001919_002	NABU Landesverband	Vorranggebiet Wind I „Annaburg“ Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Bei diesem Vorranggebiet handelt es sich um ein geplantes Sondergebiet	11/1/5

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

		<p>Sachsen-Anhalt e.V. Landes- geschäfts-stelle</p>	<p>Schutzgutes Flora / Fauna / Biodiversität wurden unter dem Aspekt schlaggefährdeter Vogelarten lediglich als „mittel“ eingestuft, da jeweils ein Horst des Schwarzmilans <i>Milvus migrans</i> und des Rotmilans <i>Milvus milvus</i> im zentralen Prüfbereich aufgeführt wurden. Die Betroffenheit des Rotmilans stellt sich nach Daten des Rotmilanzentrums jedoch deutlich erheblicher dar und ist damit als „hoch“ einzustufen. Zum einen liegt eine Überschneidung des geplanten Windvorranggebiets mit einem Dichtenzentrum im westlichen Bereich vor. Zum anderen liegen zudem 2 Nachweise von Horsten im zentralen Prüfbereich und weitere 3 Nachweise im erweiterten Prüfbereich vor. Da es sich bei dem Rotmilan auch um eine Verantwortungsart Sachsen-Anhalts handelt, ist die Planung des Vorranggebiets „Annaburg“ nach aktuellem Stand aus artenschutzfachlicher Sicht nicht vertretbar und daher abzulehnen</p>			<p>"Windenergie" der Stadt Annaburg. Da die Fläche den planerischen Auswahlkriterien der Regionalen Planungsgemeinschaft A-B-W entspricht, wurde diese Fläche als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie im 1. Entwurf des STP Wind 2027 festgelegt um einen Beitrag zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von 1,9 % zu leisten.</p> <p>Hinsichtlich der Einstufung der Betroffenheit des Schutzaspektes "Brutstandorte schlaggefährdeter Brutvogelarten" wird auf den im Rahmen des Scopings abgestimmten Bewertungsmaßstab zur Bewertung der Betroffenheit der Schutzgüter (Kap. 3.3 des Umweltberichtes) verwiesen.</p> <p>Die u.a. durch den Bundesgesetzgeber als schlaggefährdet definierte Brutvogelarten wurden in der Planungsmaßstabgerecht berücksichtigt (siehe Planungskonzeption und Umweltbericht). Es besteht keine Pflicht zum Ausschluss von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie in den in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegten Bereichen um Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten, sodass die Freihaltung von Dichtezentren nicht erforderlich ist. Im Rahmen der Artenschutzvorprüfung in Anlehnung an eine Habitatpotenzialanalyse hat sich gezeigt, dass Nahrungshabitate außerhalb des Vorranggebietes ausreichend vorhanden sind und aufgrund der Zuordnung zu den Horststandorten sind die Rotmilane nicht auf die Flächen des Windparks als Futterflächen angewiesen.</p> <p>Weitere fachliche Prüfungen erfolgen im Rahmen des</p>	
--	--	---	--	--	--	--	--

						<p>immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.</p> <p>Die Rotmilandichtezentren finden im anschließenden Verfahren zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gem. § 28 (2) Nr. 2 Berücksichtigung.</p>	
18.	1002518	1002330	<p>Inhalt des Einspruchs:</p> <ul style="list-style-type: none"> • äußert Sorgen und Bedenken bezüglich des geplanten Windparks auf der TF II. bereits emotional in einem Brief vom 07.08.2025 an den Bürgermeister und den Stadtrat der Stadt Annaburg kundgetan • Befürchtung, dass mit dem Windpark das letzte Stück Natur verloren geht. • Obwohl die Fluren intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, seien sie immer noch ein Refugium für die Tierwelt und ein schützenswertes Fleckchen für die Menschen. • Erwähnung einer ca. 50 Jahre alten Allee, die ein Wirtschaftsweg säumt und ein Vogelparadies beherbergt, sowie Unterschlupf für Kleinsäuger und Vögel in Unterholz und Hecken. • In diesem Gebiet stünden auch Solitäräume verschiedener Art, die das Landschaftsbild bereichern. • Bezugnahme auf Umweltbericht zum Entwurf des STFP Wind vom 04.06.2025 unter dem Punkt <i>Schutzgut Landschaftsbild</i>, in dem zu lesen sei, wie massiv das Landschaftsbild beschädigt wird. • kritisiert, dass im Zuge des Windparks Alleen und alte, schöne Bäume geopfert würden, obwohl ständig von Artenschutz und Artenvielfalt die Rede sei. • betont, dass, wenn dieser letzte Rückzugsort der Windenergie zum Opfer falle, die Lebewesen und die Dorfbewohner keine Lebensqualität mehr hätten 	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Generelle Erwägungen der Sorge um Natur und Artenschutz sind nicht geeignet, das überragende Gewicht des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien zu überwinden (vgl. OVG BB 3a A 30/23 vom 14.06.2023). Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden.</p> <p>Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen.</p> <p>Darüber hinaus sind Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen</p>	11/1/5

						(Lärm, Schlagschatten, Waldbrandvorsorge oder artenschutzfachliche Prüfungen usw.) Inhalt des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.	
--	--	--	--	--	--	---	--